

**MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Hinweise zur Tätigkeit als „assistant teacher“ als Ersatz für den schulpraktischen Teil des Schulpraxissemesters nach Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge - RahmenVO-KM

Stand: 08.04.2021

Erfahrungen im Ausland sind für Lehramtsstudierende aller Fächer und Fachrichtungen wertvoll, besonders natürlich für Studierende moderner Fremdsprachen.

Studierenden, die im Laufe des Studiums einer über den Pädagogischen Austauschdienst Bonn (PAD) vermittelten Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in nachgegangen sind, kann diese Tätigkeit als Schulpraxissemester anerkannt werden. Diese muss mindestens 6 Monate umfassen. Eine Ausnahme stellt die Teilnahme am genannten Fremdsprachenassistentenprogramm in Großbritannien dar: Die Dauer wurde aufgrund des Brexit auf fünf Monate verkürzt und kann trotzdem anerkannt werden.

Bei einer Tätigkeit als Fremdsprachenassistent/in, die nicht über den PAD vermittelt wurde, belegt die schriftliche Bestätigung der Schule, dass diese gleichwertig mit einem vom PAD vermittelten Aufenthalt war (mindestens 6 Monate, mindestens 10 Assistenzstunden pro Woche, Sekundarbereich).

Über die Anerkennung entscheidet das Landeslehrerprüfungsamt; es ist daher zu empfehlen, sich rechtzeitig mit der zuständigen Außenstelle in Verbindung zu setzen (Anschrift s.u.).

Für Studierende gemäß RahmenVO-KM gelten folgende konkretisierte Vorgaben (gemäß Handreichung):

- Aufenthalte im Ausland (Fremdsprachenassistentenprogramm des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) oder vergleichbare Angebote) müssen, um als Ersatz für das SPS gewertet werden zu können, folgende Merkmale aufweisen: mindestens 6 Monate ununterbrochen (Großbritannien seit Umsetzung des Brexit 5 Monate ununterbrochen), 10 Assistenzstunden pro Woche, Sekundarstufe.
- Für Aufenthalte an einer deutschen Schule im Ausland (vgl. Liste zugelassener Schulen) gilt: mindestens 8 Wochen ununterbrochen, 10 Assistenzstunden pro Woche, Sekundarstufe.

Der entsprechende Aufenthalt muss durch eine formlose schriftliche Bescheinigung der Schule bzw. des PAD bestätigt und von den Studierenden durch eine entsprechend strukturierte Ausarbeitung des Praktikums im Rahmen des studienbegleitenden Portfolios dokumentiert werden.

Die letzten vier Wochen des Schulpraxissemesters müssen nach Absolvieren des Praktikums im Ausland an einer baden-württembergischen Schule absolviert werden. Der Besuch der kompletten Begleitveranstaltung eines Seminars ist verpflichtend.

Hinweis: Es wird empfohlen, den Auslandsaufenthalt in die Zeit von Januar bis August zu legen und anschließend von September bis Dezember die Begleitveranstaltungen am Seminar zusammen mit den letzten vier Wochen Schulpraxis an einer Schule in Baden-Württemberg zu absolvieren.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Aufenthalte im Ausland (Fremdsprachenassistentenprogramm des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) oder vergleichbare Angebote) müssen, um als Ersatz für das Schulpraxissemester gewertet werden zu können, folgende Merkmale aufweisen: mindestens 6 Monate ununterbrochen (Großbritannien seit Umsetzung des Brexit 5 Monate ununterbrochen), 10 Assistenzstunden pro Woche, Sekundarstufe.
- Für Aufenthalte an einer deutschen Schule im Ausland (vgl. Liste zugelassener Schulen) gilt: mindestens 8 Wochen ununterbrochen, 10 Assistenzstunden pro Woche, Sekundarstufe.

Die Anerkennung des Auslandsaufenthalts erfolgt durch das Landeslehrerprüfungsamt - Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Stuttgart. Die Bescheinigung über die Anerkennung der Auslandspraxis ist von den Studierenden zusammen mit der Dokumentation im Verlauf der vierwöchigen Schulpraxis der Praktikumsschule in Baden-Württemberg vorzulegen.

Landeslehrerprüfungsamt

Außenstelle des Kultusministeriums beim Regierungspräsidium Stuttgart

Postfach 103642

70031 Stuttgart

Tel. 0711-904-17801 oder 0711-904-17802

www.LLPA-BW.de (dort finden Sie einen direkten Link zur Außenstelle Stuttgart)